

Fragen und Antworten zu den Selbsttestungen (PCR/Antigen) an Schulen

Inhalt

1 Allgemeine Fragen.....	3
2 „Corona-Testpass“ für Schüler/innen – ein gültiger Nachweis	7
3 Wer darf testen? – Voraussetzungen/Regelungen.....	11
4 Organisation, Ablauf und Anwendung der Testungen.....	14
5 Zusammenspiel Testungen an der Schule/ Gesundheitsbehörden.....	15
6 Rechtliche/Dienstrechtliche Fragen / Datenschutz	17
6.1 Rechtliche Fragen	17
6.2 Dienstrechtliche Fragen.....	18
6.3 Datenschutz	20

1 Allgemeine Fragen

Warum müssen alle Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht teilnehmen wollen, an den Testungen in der Schule teilnehmen bzw. einen gültigen Nachweis über ein negatives Testergebnis vorlegen?

Unser wichtigstes, gemeinsames Ziel in diesem Schuljahr ist, dass Sie Ihre Schüler/innen trotz Corona kontinuierlich in Präsenz unterrichten können. Eine regelmäßige Testung – aus heutiger Sicht zumindest in der dreiwöchigen „Sicherheitsphase“ zum Schulstart und, wenn erforderlich darüber hinaus – ist dafür unerlässlich.

Die an den Schulen stattfindenden Tests geben Schülerinnen und Schülern sowie schulischem Lehr- und Verwaltungspersonal Klarheit über die Infektionslage am Standort. Wollen die Schüler/innen die Testangebote (gemäß Sicherheitsphase/Risikostufe definiert) der Schule nicht nutzen, müssen sie für den Besuch des Präsenzunterrichts ein externes, gültiges Zertifikat über den Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr vorlegen (negatives Testergebnis/Impfung bei Schüler/innen ab 12 Jahren).

Warum werden zusätzlich zu den Antigen-Selbsttests nun auch PCR-Tests durchgeführt?

Die Schulen führen ab dem Schuljahr 2021/22 Antigen-Selbsttest und PCR-Tests durch. Die beiden Testmethoden haben unterschiedliche Vorteile. Während beim Antigen-Selbsttest das Ergebnis bereits nach 15 Minuten vorliegt, bietet ein PCR-Test ein genaueres Ergebnis, da beim Antigen-Selbsttest vor allem Personen mit erhöhter Viruslast (sog. „Spreader“) entdeckt werden.

Informationen zu den Antigen-Selbsttests finden Sie hier: www.bmbwf.gv.at/selbsttest

Informationen zu den PCR-Tests finden Sie hier: www.bmbwf.gv.at/allesspuelt

Was ist ein Antigen-Selbsttest?

Der Covid-19-Antigen-Selbsttest kann wie auch andere Schnelltests innerhalb von nur 15 Minuten Aufschluss darüber geben, ob die Testperson zum Zeitpunkt der Testung mit Corona infiziert ist oder nicht.

Der Selbsttest kann durch seine Schnelligkeit und die einfache Durchführung im Schulbetrieb einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten. Mit einem Antigen-Schnelltest können vor allem Personen mit hoher Virenlast auffindig

gemacht werden – also genau jene Personen, von denen eine Ansteckungsgefahr für das direkte Umfeld ausgeht. Mit den Tests findet man also nicht alle Infizierten, aber den Großteil von ihnen, und zwar gerade jene, die in der Schule Spreader werden könnten.

Was ist der PCR-Test?

Ein PCR-Test ist ein sehr sensitives molekularbiologisches Verfahren, mit dem das Erbgut des Virus SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wird. Die Proben werden bei einem PCR-Spültest gesammelt und durch physiologische Salzlösung stabilisiert, um sie zur Analyse an ein medizinisches Labor senden zu können. Dort werden die Proben verarbeitet, um einen möglichen Nachweis von SARS-COV-2-Viren zu extrahieren.

Ist der PCR-Test auch ein Selbsttest?

Ja. Die Schülerinnen und Schüler können eigenständig die Komponenten des Tests bedienen und bewegen eine Kochsalzlösung im Mundraum im Kreis (= Mit geschlossenem Mund spülen).

Warum kann die Testperson den Test selbst durchführen?

Antigen-Selbsttest:

Der Tupfer muss nicht mehr tief in die obere Nasenhöhle eingeführt werden, sondern nur mehr zwei Zentimeter tief in jedes Nasenloch. Diese einfache Anwendung ermöglicht es, dass auch ein Laie den Test durchführen kann. Damit hat der Antigen-Selbsttest gegenüber anderen Schnelltests einen zentralen Vorteil in der Durchführung.

PCR-Test

Für die Testdurchführung ist keine invasive Probenentnahme notwendig. Es wird eine Kochsalzlösung durch das Proberöhrchen in den Mundraum übernommen und **für 30 Sekunden**, wie nach dem Zähneputzen, gespült. Daher ist der Test auch für die Anwendung durch den Laien geeignet. Das Produkt ist nur für den einmaligen Gebrauch geeignet und enthält alle notwendigen Komponenten für die Durchführung.

Wie ist mit nicht geimpften Schülerinnen und Schülern umzugehen, welche aus gesundheitlichen Gründen (SPF-Kinder) keinen Antigen-Selbsttest oder PCR-Test machen können?

Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z. B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung nicht möglich ist, können ebenso externe Testzertifikate vorgelegt werden. Ist eine Testung auch in dieser Form nicht möglich, dann sind – nach Vorlage einer ärztlichen

Bestätigung – an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren. (Gilt in der „Sicherheitsphase und bei Risikostufe 2 und 3).

Wie ist mit Schülerinnen und Schülern umzugehen, die keinen PCR-Test an der Schule (nur Antigen-Selbsttest) machen wollen?

Diese Schüler/innen müssen ein gültiges Zertifikat von einer anderen befugten Stelle vorlegen. zB regionale Teststrasse, Apotheke, etc.

Dürfen sich Schüler/innen aussuchen, mit welchem Testverfahren (Antigen-Selbsttest oder PCR-Test) sie sich testen möchten?

Nein, die Schüler/innen haben jenes Testverfahren durchzuführen, das an diesem Tag von der Schule angeboten wird.

Wie lange ist der Antigen-Selbsttest gültig?

Der Antigen-Selbsttest ist 48 Stunden nach Durchführung der Testung gültig.

Wie lange ist der PCR-Test gültig?

Der PCR-Test ist 72 Stunden nach Durchführung der Testung gültig.

Sind für Schülerinnen und Schüler ausschließlich die von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Antigen-Selbsttests bzw. PCR-Tests zulässig oder können auch andere Tests in der Schule vorgelegt werden?

Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler aufgefordert, an den Testungen in der Schule mit den bereitgestellten Antigen-Selbsttests oder PCR-Tests teilzunehmen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, statt den bisher an der Schule durchgeführten Tests, bestimmte Nachweise zu erbringen, die die Tests an der Schule ersetzen. Die Vorlage eines gültigen Nachweises der geringen epidemiologischen Gefahr ist durch die Schülerin bzw. durch den Schüler an jenem Tag zu erbringen, an dem die Testungen in der Schule durchgeführt werden.

Wird auch ein „Wohnzimmertest“ von der Schule anerkannt?

Nein.

Kann mein Kind am Donnerstag auch einen PCR-Test anstatt einem Antigentest machen, damit es für Samstag einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr hat?

Nein. Es gibt je Bundesland vorgegebene Testtage, die es einzuhalten gilt.

Warum wird an den Schulen kein „Spucktest“ verwendet?

Beim Spucktest werden große Mengen an Aerosolen produziert und freigesetzt. Weiters bewertet die AGES die Sensitivität der „Spucktests“ im Vergleich zu den verwendeten Selbsttests als weniger hoch und rät von ihrer Verwendung ab.

2 „Corona-Testpass“ für Schüler/innen – ein gültiger Nachweis

Was ist der Corona-Testpass?

Die regelmäßigen Antigen-Selbsttestungen/PCR-Testungen an den Schulen sind auch zu Beginn des Schuljahres 2021/22 die zentrale Voraussetzung für den Schulbesuch einer Schülerin/eines Schülers und auch der Corona-Testpass wird wie im Schuljahr 2021/22 weitergeführt – mit einigen zusätzlichen Möglichkeiten.

Hat der Corona-Testpass bisher ein negatives Testergebnis einer Schülerin/eines Schülers nachgewiesen, so weist der Pass, den Schüler/innen zu Schulbeginn erhalten, künftig folgendes nach: ein negatives Ergebnis über einen Antigen-Selbsttest und PCR-Test, der in der Schule durchgeführt wurde, sowie die Vorlage eines externen, gültigen Nachweises der geringen, epidemiologischen Gefahr in der Schule, der Vermerk einer Immunisierung durch eine Covid-19 Impfung.

Der Corona-Testpass gilt nach wie vor zur Vorlage an allen Orten, wo von Personen ab einem Alter von sechs Jahren die Vorlage eines negativen Testergebnisses verlangt wird (z. B. im Restaurant oder beim Frisör). Zusätzlich empfiehlt es sich, auch einen Schüler/innenausweis oder ähnliches beim Restaurantbesuch dabei zu haben.

Wie sieht der Corona-Testpass für die ersten Schulwochen im Herbst aus?

Wie funktioniert der „neue“ Corona-Testpass?

Jede Schülerin/jeder Schüler erhält in der Schule einen Corona-Testpass in Form eines Leporellos, der die Wochen von Schulbeginn bis zu den Herbstferien mit jeweils drei Testungen pro Woche anführt. Für jeden durchgeführten Test (egal ob in der Schule oder

extern) mit negativem Ergebnis bekommen die Schüler/innen von ihrer Schule jeweils einen Sticker und kleben diesen in der betreffenden Woche ein.

Zur Dokumentation der unterschiedlichen Möglichkeiten des Nachweises der geringen, epidemiologischen Gefahr stehen 3 verschiedenfarbige Sticker zur Verfügung:

BLAU = negatives Ergebnis über einen PCR-Test in der Schule (wird in den Pass eingeklebt, sobald die Schule das Ergebnis vom Labor erhalten hat).

GRÜN = negatives Ergebnis über einen Antigen-Test in der Schule (wird im Pass eingeklebt, sobald das Ergebnis vorliegt).

ROT = ein externes, gültiges Zertifikat über den Nachweis einer geringen, epidemiologischen Gefahr (wird in der Schule vorgelegt).

GOLD = Schüler/innen ab einem Alter von 12 Jahren, die bereits die notwendige/n Impfung/en erhalten haben, erhalten einmalig einen Vermerk in Ihrem Pass bzw. einen „Goldsticker“ und sind vom regelmäßigen Testen befreit. Geimpfte Schüler/innen können auch freiwillig an den Testungen teilnehmen und erhalten dafür einen Sticker.

Gilt der Corona-Testpass als Zutrittstest im Sinne der 3-G-Regel?

Die Schule ist gemäß Erlass des Gesundheitsministeriums eine „befugte Stelle“ für die Durchführung von Testungen. Somit gilt der Corona-Testpass als Nachweis im Sinne der 3-G-Regel.

Gilt der Corona-Pass mit einem blauen Sticker (negativer PCR-Test) auch für die Nachtgastronomie?

Ja.

Wie wird sichergestellt, dass die eingetragene Impfung im Corona-Testpass auch wirklich erfolgt ist?

Der Nachweis über eine erfolgte Covid-19-Impfung muss am Schulstandort vorgelegt werden. Erst dann ist die Schülerin/der Schüler von der Testpflicht befreit und die Impfung wird im Corona-Testpass vermerkt.

Wie wird sichergestellt, dass ein Antigen-Test vom Arzt/Ärztin der Teststraße erfolgt ist?

Der Nachweis über eine erfolgte Testung außerhalb der Schule wird in der Schule vorgelegt und mit jenem Datum vermerkt, an welchem die Abnahme erfolgte und ein roter Sticker geklebt.

Was ist zu tun, wenn eine falsche Stickerfarbe aufgeklebt wurde?

Wenn aus Versehen eine falsche Stickerfarbe auf den zu beklebenden Bereich geklebt wurde, ist es ausreichend, wenn der Sticker mit der richtigen Farbe darüber geklebt wird.

Ich habe meinen Corona-Testpass verloren. Was kann ich tun?

Bei Verlust des Corona-Testpasses erhalten Schüler/innen durch die Schule einen neuen Testpass ausgehändigt. Sie können mit ihren QR-Code-Stickern weiterkleben oder – sollten auch diese verlorengegangen sein, händigt die Schule der Schülerin/dem Schüler einen neuen Bogen aus. Falls an der Schule keine Testpässe mehr vorhanden sind, können sich die Schulen an ihre jeweilige Bildungsdirektion wenden – hier liegt ein Zusatzkontingent bereit.

Wie ist vorzugehen, wenn ein/e Schüler/in nach der PCR-Testung den Corona-Testpass verliert und nicht mehr weiß, wie sein/ihr Code lautet? Wie kann dann das Ergebnis vom Labor am nächsten Tag dem richtigen Kind zugeordnet werden?

Den Schulen führen für solche Fälle am Schulstandort Klassenlisten (digital oder analog), aus denen ersichtlich ist, welcher Barcode zu welchem Schüler bzw. welcher Schülerin gehört. Diese Liste verbleibt ausschließlich am Schulstandort.

Was sollen die Kinder am Wochenende machen, wenn hier kein gültiges Testergebnis vorliegt?

Bei einem am Freitag durchgeführten Antigentest mit negativem Ergebnis gilt dieses bis Sonntag 9.00 Uhr. Sollte für das Wochenende ein Test für private Aktivitäten von Nöten sein, können – wie bisher – die außerschulischen Testangebote in Anspruch genommen werden.

Wie lange gelten die durchgeführten Selbsttests?

Die Gültigkeitsdauer des einzelnen negativen Antigen-Selbsttest Ergebnisses beträgt 48 Stunden ab Ausstellungszeitpunkt.

Die Gültigkeitsdauer des einzelnen negativen PCR-Test beträgt 72 Stunden nach Testdurchführung.

Wo finde ich weitere Informationen zum Corona-Testpass?

www.bmbwf.gv.at/corona-testpass

3 Wer darf testen? – Voraussetzungen/Regelungen

Einverständniserklärung

Bei Schüler/inne/n unter 14 Jahren sind für eine Durchführung der Antigentests der Schule Zustimmungserklärungen der Erziehungsberechtigten erforderlich. Sie finden diese zum Download – auch in mehreren Sprachen übersetzt – auf der Website des BMBWF www.bmbwf.gv.at/selbsttest

Bitte geben sie diese ihrem Kind bereits am ersten Schultag in die Schule ausgefüllt und unterschrieben mit.

Können die PCR Testungen auch zur Abklärung symptomatischer Personen an der Schule verwendet werden?

Die Testungen erfolgen ausschließlich an den definierten Testtagen und werden von der Schule regelmäßig durchgeführt. Zusätzliche, individuelle PCR-Testungen sind aus logistischen Gründen nicht durchführbar. Zusätzliche Antigen-Testungen kann die Bildungsdirektion anordnen, wenn Notwendigkeit besteht.

Müssen Schüler/innen, die bereits geimpft wurden bzw. eine COVID-19-Infektion hatten, einen Antigen-Selbsttest oder PCR-Test machen?

Schüler/innen, die bereits vollimmunisiert sind (beide Teilimpfungen erhalten haben), müssen nicht an den Testungen teilnehmen – ausgenommen in der Sicherheitsphase in den ersten drei Schulwochen.

Müssen Schulasistent/inn/en, Freizeitpädagog/inn/en, Beratungslehrpersonal, Verwaltungspersonal einen Antigen-Selbsttest oder PCR-Test machen, um am Schulstandort arbeiten zu dürfen?

Für alle geimpften Personen mit vollem Immunschutz besteht – außer in der Sicherheitsphase zu Schulbeginn – keine Testpflicht. Von nicht geimpften Personen der genannten Gruppen ist zumindest einmal pro Woche der Anwesenheit ein PCR-Test, der an befugten extern Einrichtungen¹ durchzuführen ist, vorzulegen. Darüber hinaus sind

¹ Apotheken, Teststraße etc.

Antigen-Tests und Nachweise so oft durchzuführen und vorzulegen, dass für jeden Tag der Anwesenheit an der Schule eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird.

Kann ein/e Schüler/in trotz Vollimmunisierung freiwillig bei den Testungen teilnehmen?

Ja, es besteht immer die Möglichkeit, sich freiwillig testen zu lassen.

Darf Lehr- und Verwaltungspersonal Antigen-Selbsttests oder PCR-Tests der Schule verwenden?

Antigen-Selbsttests stehen den Lehrkräften und dem Verwaltungspersonal wie bisher zur Verfügung. Die PCR-Tests stehen ausschließlich Schüler/innen zur Verfügung.

Für ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal ist ein gültiges Zertifikat erforderlich, pro Schulwoche muss ein PCR-Testzertifikat bereitgehalten werden und auf Nachfrage vorgewiesen werden. Dafür sind regionale Testmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen (Apotheken, Teststraße, Wien Alles Gurgelt ...).

Wie erfolgt die Testung bei Schüler/inne/n, die aufgrund einer Behinderung den Test nicht selbst durchführen können?

Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z. B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung nicht möglich ist, können ebenso externe Testzertifikate vorgelegt werden. Ist eine Testung auch in dieser Form nicht möglich, dann sind – nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung – an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.

Kann der Antigen-Selbsttest auch im Backenbereich erfolgen, wenn z. B. vom Arzt bestätigt wird, dass aufgrund von Neigung zum Nasenbluten der Selbsttest in der Nase nicht durchzuführen ist?

Laut Herstellerangaben ist das nicht möglich.

Darf vor der Durchführung des Selbsttests gegessen/getrunken werden?

Um mögliche Einflüsse auf das Ergebnis so gering wie möglich zu halten, empfehlen die Hersteller 30 Minuten vor dem PCR-Test keine Nahrung/Getränke mehr zu sich zu nehmen, nicht Kaugummi zu kauen und nicht zu rauchen.

Bei Antigen-Selbsttests ist das Trinken von Wasser möglich, Nahrung und andere Getränke sollten vermieden werden.

Können auch jüngere Kinder bzw. Sonderschüler/innen die Testungen selbstständig, zuverlässig und sicher durchführen? Was sind Alternativen, wenn Sie es nicht können?

In der Volks- und Sonderschule sowie in der Sekundarstufe I werden Schüler/innen bzw. deren Lehrpersonen im Bedarfsfall von Schulärztinnen und Schulärzten bei der Durchführung der Testungen unterstützt.

Wird es für den elementarpädagogischen Bereich (Kindergartenpädagog/inn/en) auch die Möglichkeit geben, Antigen-Selbsttests oder PCR-Tests zu erhalten?

Für die Bestellung/Auslieferung etc. sind die Länder verantwortlich. Das BMBWF hat den Bundesländern Unterstützung bei der Beschaffung von Tests für Elementarpädagog/inn/en zugesagt. Die Infomaterialien zu den Testungen können gerne auch von Elementarpädagog/inn/en genutzt werden: www.bmbwf.gv.at/selbsttest

Erhalten (private) Internate ebenfalls Antigen-Selbsttests und PCR-Tests über das BMBWF?

Internate erhalten einen Antigen Test pro Woche pro Personal/Internatsschüler/in, um am Anreisetag eine Testmöglichkeit zu bieten. Siehe: Risikomatrix des BMBWF

4 Organisation, Ablauf und Anwendung der Testungen

An welchen Tagen findet der PCR-Test in den Schulen statt?

Information folgt in Kürze.

Detaillierte Informationen zur Organisation, zur Lieferung, zum Ablauf und Anwendung der Testungen sowie Produktinformationen finden Sie in den jeweiligen Handouts auf folgenden Seiten:

Informationen Antigentests: www.bmbwf.gv.at/selbsttest

Informationen PCR-Tests: www.bmbwf.gv.at/allesspuelt

Was ist zu tun, wenn ein/e Schüler/in die Spüllösung ins Auge bekommt?

Waschen Sie Ihre Augen oder die betroffene Stelle mit ausreichend Leitungswasser aus/ab. Es handelt sich um lebensmittelechte Kochsalzlösung ohne Gefährdung der Gesundheit (Info aus Gebrauchsanweisung).

Was ist zu tun, wenn ein/e Schüler/in die Pufferlösung des Antigen-Tests ins Auge bekommt?

Bei Augenkontakt mit der Pufferlösung, ist das Auge mit Wasser gründlich zu spülen und im Bedarfsfall die Schulärztin/der Schularzt zu kontaktieren.

Was ist zu tun, wenn die Spüllösung/Pufferlösung auf die Haut/die Kleidung gelangt?

Waschen Sie die betroffenen Hautstellen mit milder Seife und viel Wasser ab. Generell wird empfohlen, nach jeder Testdurchführung Hände zu waschen.

Was ist zu tun, wenn ein Kind die Spüllösung schluckt?

Es handelt sich dabei um lebensmittelechte Kochsalzlösung, die keine Gefahr für die Gesundheit darstellt. Verwenden Sie einfach ein weiteres Röhrchen, um eine Probe zu sammeln.

5 Zusammenspiel Testungen an der Schule/ Gesundheitsbehörden

Wer ist wann K1? Wer ist wann K2?

Geimpfte Personen werden bei Kontakt mit einem Verdachtsfall als Kontaktperson II eingestuft.

Auch nicht geimpfte Schüler/innen unter 12 Jahren werden als K2 eingestuft, wenn sie nicht unmittelbar neben dem Indexfall gesessen sind bzw. in engem Kontakt mit diesem waren. In der Klasse wird in Folge jedenfalls verstärkt getestet, um das Transmissionsgeschehen unter Kontrolle zu halten.

Wird ein positives PCR-Testergebnis (COVID-19 ist nachweisbar) von der Gesundheitsbehörde anerkannt?

Ja. Die Spülung wird in einem Labor nach standardisiertem Verfahren ausgewertet. Die Rückverfolgung ist immer über den zugewiesenen Bar bzw. QR-Code sichergestellt. Die Schule meldet den positiven Fall wie bisher der Gesundheitsbehörde oder 1450 diese nimmt daraufhin mit dem Labor Kontakt auf.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden, wenn beim Testergebnis COVID-19 nachweisbar ist, wie bisher von der Schule umgehend verständigt. Sie können im Idealfall direkt mit der Barcode-Nummer ein Zertifikat im Labor anfordern. Dieses gilt als bestätigtes PCR-Testergebnis. Das Kind muss keinen weiteren PCR-Test durchführen.

Wenn ein Indexfall in einer Klasse auftritt: Darf die ganze Klasse außerhalb regelmäßiger PCR Testintervalle spülen?

PCR-Testungen außerhalb des Testrhythmus der Schule sind aktuell aus logistischen Gründen nicht machbar. Die Proben können nicht abgeholt werden.

Wie lange dauert die Quarantäne und wer legt die Dauer fest?

Die Dauer von Absonderungsmaßnahmen wird wie bisher von der Gesundheitsbehörde auf Basis des Epidemiegesetzes festgelegt. Der Schulbehörde kommen diesbezüglich keine Kompetenzen zu.

Wichtig ist deshalb die neue K1-Regelung: Schüler/innen, die geimpft sind, werden automatisch als K2-Personen eingestuft und müssen damit nicht in Quarantäne.

Was ist zu tun, wenn bei einem oder mehreren Kindern das Antigen-Testergebnis positiv (COVID-19 nachweisbar) ist?

Nachweisbare (positive) Testergebnisse sind wie bisher der Gesundheitsbehörde zu melden.

Treten in einer Klasse gehäuft (ab 3 Fällen) nachweisbare (positive) Antigen-Testergebnisse auf, kann ein zweiter Antigen-Selbsttest zur schnellen Sicherstellung des Ergebnisses bzw. Überprüfung des Ergebnisses durchgeführt werden.

6 Rechtliche/Dienstrechtliche Fragen / Datenschutz

6.1 Rechtliche Fragen

Können Eltern/Erziehungsberechtigten ihre Kinder vom Präsenzunterricht abmelden?

Es kann zunächst auf Antrag die Erlaubnis zum Fernbleiben vom Unterricht aus wichtigen Gründen für maximal eine Woche erteilt werden. Die Erziehungsberechtigten sind allerdings in einem aufklärenden Gespräch mit der Schulleitung über die Auswirkungen der Nichtteilnahme ihres Kindes am Präsenzunterricht zu informieren. Bleiben die Erziehungsberechtigten bei ihrer Entscheidung, ihrem Kind nicht den Präsenzunterricht zu ermöglichen, befindet sich die Schülerin oder der Schüler ab dem darauffolgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht. Die Schülerin oder der Schüler hat sich über den Lehrstoff zu informieren, Hausübungen zu erbringen und sich nach Maßgabe der Möglichkeiten an der Erarbeitung des Lehrstoffes zu beteiligen. § 9 der Cov-19 SchVo ist nicht anzuwenden.

Dürfen Schulleitungen nach dem Grund fragen, warum Eltern/Erziehungsberechtigte Ihr Kind die Testung in der Schule verweigern?

Die Schule kann nur die Abgabe der Einverständniserklärung verlangen. Liegt diese nicht vor, kann das Kind nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Wie ist mit vorgelegten Zertifikaten zum Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr umzugehen, deren „Echtheit“ angezweifelt wird?

Mit Hilfe der GreenCheck-App können die QR-Codes der Zertifikate des Grünen Passes schnell, unkompliziert und automatisch überprüft werden. Die App **GreenCheck** (ITSV GmbH / Österreichische Sozialversicherung) ist kostenlos im [iOS App Store](#) oder [Google Play Store](#) erhältlich. Auch bei dieser App werden keine persönlichen Daten übermittelt – die Prüfung erfolgt offline, also nur im Gerät des oder der Prüfenden. Da der EU-konforme QR-Code der Zertifikate nicht von einem gewöhnlichen QR-Code-Reader gelesen werden kann, ist die Überprüfung nur mittels eigens programmierter Anwendung möglich. Eine Bedienungsanleitung und FAQ finden Sie [hier](#).

Die Prüf-Anwendung ist auch als Weblösung verfügbar unter [GreenCheck](#).

Weitere Informationen finden Sie unter: [Der Grüne Pass](#) (Gesundheitsministerium).

Was geschieht, wenn ungeimpfte Schüler/innen die Testung verweigert?

Ungeimpfte Schüler/innen, die die Präventionsmaßnahmen nicht erfüllen, sind von der Schulleitung über die Konsequenzen der Nichtbefolgung zu belehren. Im Falle von minderjährigen Schüler/inne/n sind deren Erziehungsberechtigte darüber aufzuklären. Bei Nichtbefolgung der Präventionsmaßnahmen befindet sich die Schülerin oder der Schüler ab dem auf das Gespräch folgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht. Die Schülerin oder der Schüler hat sich über den Lehrstoff zu informieren.

Welche Konsequenzen hat es, wenn Eltern/Erziehungsberechtigte ihre Kinder OHNE Einverständniserklärung in die Schule schicken bzw. wenn Schüler/innen, die älter als 14 Jahre sind, sich weigern, die Testungen durchzuführen?

Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei unter-14-Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich.

Weigern sich Schüler/innen, die älter als 14 Jahre alt sind, den Selbsttest durchzuführen, dürfen Sie ebenfalls nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Ungeimpfte Schüler/innen, die die o. a. Präventionsmaßnahmen nicht erfüllen, sind von der Schulleitung über die Konsequenzen der Nichtbefolgung zu belehren. Im Falle von minderjährigen Schüler/innen sind deren Erziehungsberechtigte darüber aufzuklären. Bei Nichtbefolgung der Präventionsmaßnahmen befindet sich die Schülerin oder der Schüler ab dem auf das Gespräch folgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht. Die Schülerin oder der Schüler hat sich über den Lehrstoff zu informieren.

Wer haftet, wenn beim Testen etwas schiefgeht?

Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler. Darüber hinaus haftet der Bund grundsätzlich im Rahmen seiner Amtshaftung. Sollte sich ein Kind mit dem Wattestäbchen usw. verletzen, tritt die Schülerunfallversicherung ein. Lehrkräfte, Schulleitungen und Verwaltungspersonal können nicht persönlich haftbar gemacht werden.

6.2 Dienstrechtliche Fragen

Darf Lehr- und Verwaltungspersonal das Testmaterial (Antigen/PCR) der Schule verwenden?

Antigen-Schnelltests stehen den Lehrkräften und dem Verwaltungspersonal wie bisher zur Verfügung. Das PCR-Testsystem mit fixen Barcodes pro Schüler/in in Verbindung mit dem Corona-Testpass steht nur Schüler/innen zur Verfügung.

Für ungeimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal ist ein gültiges Testzertifikat für jene Tage, an denen sich die Personen an der Schule aufhalten, erforderlich. Eines dieser Zertifikate muss ein PCR-Testzertifikat pro Woche sein. Dafür sind regionale Testmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen (Apotheken, Teststraße, Wien Alles Gurgelt etc.).

Hat es Konsequenzen, wenn eine Lehrkraft sich nicht impfen lässt und zudem die Testungen bzw. den MNS verweigert?

Eine Lehrkraft, die Testung und den MNS verweigert, begeht eine Dienstpflichtverletzung – genau wie im letzten Schuljahr. In der Volksschule bzw. bei den U-12-Jährigen hat sich in der Risikolage nichts geändert, deshalb müssen diese Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebs fortgesetzt werden.

Müssen Lehrpersonen – auch wenn sie geimpft sind – weiterhin testen bzw. alle anderen Hygienemaßnahmen einhalten?

In der dreiwöchigen Sicherheitsphase testen alle Personen am Schulstandort, unabhängig von einer bereits durchgeführten Impfung. Nach der Sicherheitsphase müssen geimpfte Lehrpersonen nicht mehr testen – ungeimpfte Lehrpersonen haben wöchentlich einen PCR-Test durchzuführen.

Wer ermächtigt Lehrkräfte – medizinische Laien – medizinische Diagnosegeräte an Kindern anzuwenden bzw. ihnen zur Selbstanwendung zu erklären?

Lehrpersonen dürfen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten Schülerinnen und Schülern gegenüber medizinische Tätigkeiten erbringen, wenn es sich um Tätigkeiten, die jeder Laie erbringen darf, oder um einen Notfall handelt (vgl. §66b SchUG).

Nachdem die Antigen-Selbsttest als Selbsttest zugelassen und ohne medizinisches Personal durchführbar sind, sind sie von dieser Regelung abgedeckt.

Muss eine Lehrperson Schüler/inne/n beim Antigen-Selbsttest oder PCR-Test unterstützen, wenn sie darum gebeten wird?

Schulärztinnen und Schulärzte werden Lehrkräfte in den Umgang mit den Antigen-Selbsttests und PCR-Tests schulen und dabei besonderen Wert auf die Hygienevorschriften legen. Sie stehen – auch nach der Einschulungsphase – für allfällige Fragen, die sich im Laufe der Testungen ergeben, zur Verfügung.

Da die Testungen während des Unterrichts durchgeführt werden, hat grundsätzlich die dabei anwesende Lehrperson die Aufsichtspflicht über die jeweilige Klasse. Die Lehrpersonen sollen auf Basis der Unterweisung durch die Schulärztin bzw. den Schularzt bei der Beantwortung von etwaig auftretenden Fragen der Schülerinnen und Schüler behilflich sein, sind aber nicht verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler aktiv bei der eigentlichen Durchführung der Testung zu unterstützen.

6.3 Datenschutz

Welche Daten werden im Zuge des PCR-Tests oder Antigen-Selbsttest verarbeitet und gespeichert? Wo und wie lange werden diese Daten gespeichert? Werden sie an Schulbehörden oder andere Stellen weitergegeben?

Die einzelnen Schulstandorte können aus organisatorischen Gründen (Wem wird ein Testkit ausgehändigt? Wer darf mangels Zustimmung zum Test die Schule nicht betreten? etc.) eine Übersichtsliste mit Vornamen/Nachnamen/Klasse der Schülerin/des Schülers führen und der Info, ob diese/dieser ihr/sein Einverständnis zur Antigen-Selbsttestung/PCR-Testung gegeben hat oder nicht. Diese Liste **verbleibt am Schulstandort** und wird spätestens nach Ende des Schuljahres 2021/22 oder, bei Ende der Testnotwendigkeit, früher gelöscht.

Von der Bildungsdirektion/dem BMBWF werden KEINE personenbezogenen, sondern lediglich **anonymisierte** Daten für statistische Zwecke erhoben (u.a. die Anzahl der durchgeführten Tests an der gesamten Schule, Anteil der positiven Ergebnisse – immer ohne Personenbezug). Die Schule meldet ausschließlich diese Daten an die zuständige Bildungsdirektion, diese wiederum an das BMBWF. Diese Daten werden jedenfalls für die Dauer der Pandemie gespeichert und zur wissenschaftlichen Nutzung herangezogen, lassen aber keinesfalls auf einzelne Schüler/innen rückschließen.

Wie kann sichergestellt werden, dass die Logistiker/das Labor die Daten nicht einer einzelnen Schülerin/einem einzelnen Schüler zuordnen kann?

Das Labor kann nur eine Rückverfolgung mittels Schulkennzahl an eine Schule, niemals an eine einzelne Person sicherstellen. Das kann nur die Schule anhand der Klassenlisten gewährleisten.

Ist es datenschutzrechtlich abgedeckt, wenn die Ergebnisse in der Klasse laut vorgelesen werden (medizinischer Befund) bzw. die Lehrperson/Schulleitung nach dem Code fragt,

um in Erfahrung zu bringen wer die Person ist, dem eine „Virenlast nachgewiesen wurde?

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse der Selbsttests/PCR-Test laut vorzulesen oder auf andere Weise auch nur klassenintern zu veröffentlichen. Sie dient einzig der Lehrperson und der Schulleitung ihrer Anzeigepflicht gemäß Epidemiegesetz nachzukommen.